HEPVS | PHVS

Interne Weisungen zur Evaluation der Probezeit in der Grundausbildung für die Vorschul- und Primarstufe.

Gesetzliche Grundlagen

Eingesehen das Gesetz über die Pädagogische Hochschule Wallis (PH) vom 4. Oktober 1996, insbesondere Art.8,
eingesehen die Verordnung über Aufnahme und Grundausbildung an der Pädagogischen Hochschule (VOPH) vom 14. August 2002, insbesondere Art. 11,
eingesehen das Reglement über das Rahmenausbildungsprogramm für die Grundausbildung der Pädagogischen Hochschule Wallis (PH) vom 12. März 2012.

Die Direktion der PH-VS entscheidet:

Art. 1 – Dauer der Probezeit
[1] Die Probezeit erstreckt sich über das erste Semester der Ausbildung.
[2] Zu Beginn der Probezeit finden Einführungswochen in die Ausbildung statt. Die Studierenden erhalten unter anderem eine Einführung in den Studienplan der Grundausbildung und in die Funktionsweise von Informatik- und Dokumentationsmitteln sowie in den Lehrberuf durch ein Praktikum und das Mentorat.
[3] Während der Probezeit absolvieren die Studierenden die Lehrveranstaltungen und die Praktika, wie im Reglement über das Rahmenausbildungsprogramm für die Grundausbildung der PH-VS festgelegt.

Art. 2 – Ziel der Probezeit
[1] Nach der Aufnahme gilt für Bewerberinnen und Bewerber eine Probezeit, die, gemäss Artikel 11, Abs. 2 der VOPH, zur Evaluation ihrer für die berufliche Ausbildung erforderlichen Kompetenzen, ihrer physischen und psychischen Eignung, ihrer Motivation für das Unterrichten sowie ihrer Fähigkeiten in der Unterrichtssprache und der Sprache L2 dient.
[2] Die für die berufliche Ausbildung erforderlichen Kompetenzen, abgeleitet aus den Standesregeln für Lehrpersonen, sind im Anhang 1 als Basiskriterien (BK) beschrieben.

Art. 3 – Evaluation der Probezeit
[1] Die Lehrveranstaltungen und das Praktikum der Probezeit werden in der Regel individuell bewertet.
[2] Die Bewertung der Unterrichtssprache erfolgt in der Regel während der Einführungswoche.
[3] Wenn Studierende für die Sprache L2 kein internationales Diplom des Niveaus B2 nachweisen können, das vom für die Ausbildung zuständigen Departement (nachfolgend das Departement) anerkannt ist, müssen sie einen von der PH-VS organisierten Einstufungstest ablegen.

Art. 4 – Bedingungen für das Bestehen des Probesemesters
Das Probesemester ist bestanden, wenn die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

a) kein Basiskriterium unter «BK an der PH-VS» (Anhang 1) ist durch einen Dozierenden des Probesemesters als *nicht erfüllt* bewertet; andernfalls gilt die Probezeit als nicht bestanden;
b) kein Basiskriterium unter «BK für das Praktikum» ist durch eine Praktikumslehrperson (Plp) und/oder einen PH-Besucher oder eine PH-Besucherin während des Praktikums 1 als *nicht erfüllt* bewertet; andernfalls gilt die Probezeit als nicht bestanden;
c) nicht mehr als ein themenspezifisches Kriterium (TK) ist durch die Plp und/oder den PH-Besucher oder die PH-Besucherin im gleichen Beurteilungsraster des Praktikums 1, Raster im Anhang 2, als «- -» bewertet; andernfalls gilt die Probezeit als nicht bestanden;
d) die Evaluation der Unterrichtssprache ist am Ende des Probesemesters ausreichend; ist dieses Kriterium nicht erfüllt, gilt die Probezeit als nicht bestanden. Die Studierenden werden dann exmatrikuliert und haben die Möglichkeit, ihre Ausbildung an der PH-VS wieder aufzunehmen, wenn sie das Niveau erreicht und die von der PH-VS verlangten Anforderungen erfüllen; die im bereits absolvierten Probesemester erworbenen Kredits werden angerechnet;
e) in der Sprache L2 wird im Einstufungstest am Ende des Probesemesters mindestens das Niveau B1 erreicht; ist dieses Kriterium nicht erfüllt, gilt die Probezeit als nicht bestanden. Die Studierenden werden dann exmatrikuliert und haben die Möglichkeit, ihre Ausbildung an der PH-VS wieder aufzunehmen, wenn sie ein internationales Diplom des Niveaus B2 in der Sprache L2 vorweisen

können, das vom Departement anerkannt wird; die im bereits absolvierten Probesemester erworbenen Kredits werden angerechnet.

Art. 5 – Wiederholung der Probezeit

[1] Sind die Voraussetzungen für das Bestehen der Probezeit nach Artikel 4, Buchstaben a), b) oder c) der vorliegenden Weisung nicht erfüllt, so gilt die Probezeit als nicht bestanden.

[2] Ist die Voraussetzung für das Bestehen der Probezeit nach Artikel 4, Buchstabe d) der vorliegenden Weisung nicht erfüllt, so gilt die Probezeit als nicht bestanden. Die Studierenden werden dann exmatrikuliert und haben die Möglichkeit, ihre Ausbildung an der PH-VS wieder aufzunehmen, wenn sie das Niveau erreicht und die von der PH-VS verlangten Anforderungen erlangt haben. Die im bereits absolvierten Probesemester erworbenen Kredits werden angerechnet.

[3] Ist die Voraussetzung für das Bestehen der Probezeit nach Artikel 4, Buchstabe e) der vorliegenden Weisung nicht erfüllt, so gilt die Probezeit als nicht bestanden. Die Studierenden werden dann exmatrikuliert und haben die Möglichkeit, ihre Ausbildung an der PH-VS wieder aufzunehmen, wenn sie ein internationales Diplom des Niveaus B2 in der Sprache L2 vorweisen können, das vom Departement anerkannt wird. Die im bereits absolvierten Probesemester erworbenen Kredits werden angerechnet.

[4] Die Probezeit kann im Rahmen der zur Aufnahme verfügbaren Plätze wiederholt werden.

Art. 6 – Kommunikation

Die Studierenden werden von der Studiengangsleitung über ihr Nichtbestehen des Probesemesters und anschliessend durch einen Beschluss der Direktion der PH-VS informiert.

Art. 7 – Rekurs

Das Beschwerdeverfahren unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976.

Art. 8 – Inkraftsetzung

Die vorliegenden Weisungen treten am 1. September 2019 in Kraft.

Patrice Clivaz, Direktor der HP-VS

Brig und Saint-Maurice,

7.01.2020

Genehmigt durch den Vorsteher des Departements, Herrn Christophe Darbellay

Sitten, 28 JAN. 2020

Anhang 1

BK an der PH-VS	BK für das Praktikum
1. *Aufgaben wahrnehmen.* 2. *Sich mit seinen unterschiedlichen Partnern für die gute Koordination der Arbeit einsetzen (z. B. Verfügbarkeit ausserhalb der LV).* 3. *Mit seinen Mitstudierenden und den Dozierenden kooperieren (z. B. Verteilung der Aufgaben).* 4. *Seine Arbeit reflektieren und erforderliche Massnahmen einleiten.* 5. *Die Regeln und Weisungen der Institution respektieren (Pünktlichkeit, Sicherheit, Hausordnung der Schule, Weisungen).* 6. *Offen sein für Gespräche über den Unterricht, die Schule, den Beruf.* 7. *Informationen, welche die Persönlichkeit, das Umfeld oder die Lernsituation von Lernenden oder Mitstudierenden betreffen, nur zur Klärung einer Situation weitergeben, und zwar zum Nutzen und nicht zum Schaden der Lernenden oder der Mitstudierenden (Berufsgeheimnis).* 8. *Bei allen institutionellen Aktivitäten sind zu wahren:* a. *die psychische Integrität der Mitstudierenden (keine Entwürdigung, kein Blossstellen, Etikettieren und Lächerlichmachen von und vor anderen Menschen) und* b. *die physische Unversehrtheit der Mitstudierenden (Einhalten der gesetzlichen Vorschriften, beachten der Empfehlungen zur Sicherheitsförderung an Schulen z. B. www.safetytool.ch).* 9. *Alle Partner in ihrer Andersartigkeit respektieren (Denkart, Begabung, Geschlecht, Religion, familiäre Herkunft oder Aussehen, ...).*	1. *Aufgaben im Rahmen des Praktikums wahrnehmen.* 2. *Sich mit der Praktikumslehrperson für die gute Koordination des Unterrichts einsetzen (z. B. Verfügbarkeit ausserhalb des Unterrichts).* 3. *Aktivitäten vorbereiten und gegenüber der Praktikumslehrperson transparent machen.* 4. *In der Zusammenarbeit mit der Praktikumslehrperson und anderen beteiligten Personen auf wirksame Aufgabenerfüllung achten.* 5. *Die Aktivitäten reflektieren und erforderliche Massnahmen einleiten.* 6. *Verantwortungsbewusst mit Regeln, Grenzen und Freiräume (Pünktlichkeit, Sicherheit, Hausordnung der Schule, Richtlinien) umgehen.* 7. *Offen sein für Gespräche über den Unterricht, die Schule, den Beruf mit der Praktikumslehrperson, der Tandempartnerin/dem Tandempartner, den Lernenden, der PH-Besucherin/dem PHBesucher.* 8. *Informationen, welche die Persönlichkeit, das Umfeld oder die Lernsituation von Lernenden betreffen, nur zur Klärung einer Situation weitergeben, und zwar zum Nutzen und nicht zum Schaden der Lernenden (Berufsgeheimnis).* 9. *Bei allen schulischen Aktivitäten innerhalb und ausserhalb des Schulhauses sind zu wahren:* a. *die psychische Integrität der Kinder (keine Entwürdigung, kein Blossstellen, Etikettieren und Lächerlichmachen von und vor anderen Menschen) und* b. *die physische Unversehrtheit der Kinder (Einhalten der gesetzlichen Vorschriften, beachten der Empfehlungen zur Sicherheitsförderung an Schulen z. B. www.safetytool.ch).* 10. *Lernende in ihrer Andersartigkeit (Denkart, Begabung, Geschlecht, Religion, familiäre Herkunft oder Aussehen ...) gleichwertig behandeln.*

Version vom 03. September 2019